

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2011 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 26: Verwendung der Studiengebühren an
den Pädagogischen Hochschulen des
Landes**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. März 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/726 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. durch verbindliche Anwendungshinweise für die Verwendung der Studiengebühren an den Hochschulen bzw. der als Ersatz vom Land zugewiesenen Mittel Rechtssicherheit für die Hochschulen zu schaffen;*
- 2. den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, die für Lehrpersonal verwendeten Studiengebühren bzw. Ersatzmittel unmittelbar und (in Anlehnung an Richtsätze des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft) pauschal den von diesem Personal erbrachten Lehrleistungen zuzuordnen und auf diese Weise das Verfahren der Mittelbewirtschaftung stark zu vereinfachen;*
- 3. gegenüber allen Studierenden mehr Transparenz über die Verwendung der Studiengebühren bzw. Ersatzmittel zu schaffen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 28. November 2012 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Mit Wirkung zum Sommersemester 2012 wurden die allgemeinen Studiengebühren in Baden-Württemberg abgeschafft. Die Hochschulen erhalten seitdem für die entfallenen Studiengebühren zusätzliche Landesmittel zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsmittel); die Qualitätssicherungsmittel ersetzen die Studiengebühren nicht nur in voller Höhe, sondern vollziehen den aktuellen starken Anstieg der Studierendenzahlen durch eine dynamische Ausgestaltung mit (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre – Qualitätssicherungsgesetz, Artikel 3 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011, GBl. S. 565). Für das Wintersemester 2012/13 sowie das Sommersemester 2013 sind Qualitätssicherungsmittel in Höhe von rund 153 Mio. Euro vorgesehen.

Die Qualitätssicherungsmittel sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (§ 2 Absatz 1 Qualitätssicherungsgesetz). Damit unterliegen sie der gleichen Zweckbindung wie vormals die allgemeinen Studiengebühren. Anders als bei den Studiengebühren wird die zweckentsprechende Verwendung nun auch dadurch sichergestellt, dass die Studierenden auf Augenhöhe beteiligt sind: Für Verwendungsentscheidungen ist ihr Einvernehmen erforderlich (§ 3 Qualitätssicherungsgesetz). Die Studierenden sind die unmittelbaren Nutznießer guter Studienqualität und haben daher ein starkes Eigeninteresse an einem effizienten Mitteleinsatz für Studium und Lehre. Die deutlich gestärkte Position der Studierenden lässt den Bedarf an weiterer Bürokratie in Form von zentralen Verwendungsleitlinien nach derzeitigem Kenntnisstand entfallen.

Ein weiteres Instrument zur Kontrolle eines zweckentsprechenden Mitteleinsatzes ist eine transparente Verwendung. Die Hochschulen sind daher gesetzlich verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zu berichten. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für Studierende und Studieninteressierte einsehbar sind (§ 2 Absatz 2 Qualitätssicherungsgesetz).

Die Hochschulen haben dem Wissenschaftsministerium spätestens zum 30. Juni 2013 über den bisherigen Einsatz der Qualitätssicherungsmittel zu berichten. Es bleibt abzuwarten, ob sich aus diesen Berichten ein Bedarf für eine weitergehende Regulierung abzeichnet.